

Börries Kuzmany, Rita Garstenauer (Hg.)

AUFNAHME LAND ÖSTERREICH

Über den Umgang mit Massenflucht
seit dem 18. Jahrhundert

mandelbaum *verlag*

Die Herstellung dieses Buchs wurde gefördert durch den Zukunftsfonds der Republik Österreich (P16-2513), Wien Kultur – MA7 (247042/16), die Österreichische Akademie der Wissenschaften, das Institut für die Wissenschaften vom Menschen und dem Zentrum für Migrationsforschung.

Zukunftsfonds
der Republik Österreich

WIEN
KULTUR

Zentrum für
Migrationsforschung



Institut für die Wissenschaften vom Menschen
Institute for Human Sciences

ÖAW

ÖSTERREICHISCHE
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN

www.mandelbaum.at

ISBN 978-3-85476-816-6

© mandelbaum *verlag* wien 2017

alle Rechte vorbehalten

Lektorat: LAURA HÖRNER, NIKOLA LANGREITER

Satz: KEVIN MITREGA

Umschlaggestaltung: MICHAEL BAICULESCU

Umschlagbild: Flüchtlinge in Kowel (ÖNB/Wien 4816431 – WK1/ALB099/29831)

Druck: PRIMERATE, Budapest

INHALTSVERZEICHNIS

RITA GARSTENAUER UND BÖRRIES KUZMANY

- 7 Nichts Neues in Österreich
*Wandel und Konstanten in der Bewältigung von Flüchtlingskrisen
in den letzten dreihundert Jahren*

TIMOTHY OLIN

- 42 Flüchtlinge oder Auswanderer?
*Migration aus dem Osmanischen Reich in das Banat im
18. Jahrhundert*

MATTHIAS WINKLER

- 69 Exil als wechselseitige Herausforderung
Französische Revolutionsemigranten in der Habsburgermonarchie

BÖRRIES KUZMANY

- 94 Jüdische Pogromflüchtlinge in Österreich 1881/82 und die
Professionalisierung der internationalen Hilfe

WALTER MENTZEL

- 126 Die Flüchtlingspolitik der Habsburgermonarchie während des
Ersten Weltkrieges

HANNELORE BURGER

- 156 Heimat- und staatenlos
*Zum Ausschluss (ost-)jüdischer Flüchtlinge aus der österreichischen
Staatsbürgerschaft in der Ersten und Zweiten Republik*

DIETER BACHER UND NIKLAS PERZI

- 175 Die Chance auf eine neue Heimat
*Zwangsarbeiter, DPs und Vertriebene auf dem Gebiet der
Republik Österreich 1944–1950*

MAXIMILIAN GRAF UND SARAH KNOLL

206 Das Ende eines Mythos?

Österreich und die Kommunismusflüchtlinge

HASAN SOFTIĆ

230 Arbeit – Neubeginn – Flucht

Die Entstehung der bosnischen Community in Enns

253 Autorinnen und Autoren

254 Register

RITA GARSTENAUER UND BÖRRIES KUZMANY

NICHTS NEUES IN ÖSTERREICH

*Wandel und Konstanten in der Bewältigung von Flüchtlingskrisen
in den letzten dreihundert Jahren*

ABSTRACT

*Nothing New in Austria: Change and Continuity in Coping with
Refugee Crises over Three Centuries*

The refugee crisis that struck Central and Northern Europe in 2015 has stirred emotions and created within the population a tension between a clear altruistic impulse to help and an increasing confusion about the means, ends, scope, and the society's competence in the endeavour. Looking into several cases of refugee crises over the past three centuries within the borders of first the Habsburg Empire and later the Republic of Austria, this volume explores the driving factors behind societal and governmental responses. We establish three crucial factors that are recurrent over time: the ethical imperative to help; the severity of socio-economic disruption; and the relative monopoly on granting protection to refugees held by government bodies or alternative holders of power. In order to contextualise the respective historical case studies into an appropriate framework of socio-economic conditions and political as well as legal regulations, we use the concept of temporally successive migration regimes. In comparing the eight cases of coping with mass refugee migration in different periods, we see that each case challenged anew the boundaries of legitimate action on the sides of both civil society and the authorities. Even though contemporaries appear to have had readymade concepts of how to handle the situation collaboratively between private actors and authorities, every analysed refugee crisis led to a renegotiation of questions of social and economic inequality in the receiving societies.

Ausgangspunkt, jedoch nicht Gegenstand, dieses Sammelbands sind die Ereignisse des Sommers und Herbsts 2015. Innerhalb weniger Monate nützte über eine halbe Million Flüchtlinge Österreich als Transitland für ihre erhoffte Aufnahme in Deutschland. In jenem Jahr suchten aber auch rund 90.000 Personen, vornehmlich aus Syrien, Afghanistan und dem Irak, in Österreich um Asyl an. Der Umgang mit dieser Situation stellte nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die österreichischen Behörden, Helferinnen und Helfer sowie für die Öffentlichkeit im Allgemeinen eine große Herausforderung dar.

Eine außergewöhnliche Situation wie diese legt Historikerinnen und Historikern die Frage nach ähnlichen Ereignissen in der Geschichte nahe. Es gibt wohl wenige Themen, die so schwer in den Griff zu bekommen sind wie die vielfältigen Verbindungen zwischen Fluchtursachen, Fluchterfahrung, Flüchtlingsaufnahme und der damit einhergehenden Krisensituation sowie den noch viel längeren und steinigern Prozessen der sozialen und wirtschaftlichen Integration im Aufnahmeland. Der Historiker der Fluchtereignisse des vergangenen Jahrhunderts, Peter Gatrell, verwendet auf Englisch den Neologismus *refugeedom*, eine wörtliche Übersetzung des russischen Begriffs *беженство*, der zur Zeit des Ersten Weltkriegs für die überwältigende, undifferenzierte Summe sämtlicher Aspekte des Phänomens Flucht und Vertreibung geprägt wurde.¹ In etwa mit »Flüchtlingstum« übersetzbar, steht diese Wortprägung für die Unübersichtlichkeit einer sich gerade ereignenden Flüchtlingskrise und deren Folgegeschichte, während der die humanitäre Dringlichkeit und politische Brisanz rasche, handlungsinduzierende Urteile nahelegen und für analytisches Nachdenken die Zeit fehlt. Zudem sind in der Regel eine Reihe von unterschiedlichen Akteursgruppen im Spiel, deren Handlungsmöglichkeiten, deren Rollen, Aufgaben, Zuständigkeit und Legitimität oft unklar und häufig umstritten sind, und sich im Verlauf des Prozesses zudem verändern. Diese vielfältigen Akteure umfassen auf der einen Seite die Flüchtenden selbst, die keinesfalls eine einheitliche Gruppe darstellen. Auf der anderen Seite gibt es im aufnehmenden Staat unterschiedliche Gruppierungen, von denen manche den Flüchtlingen negativ gegenüber stehen und andere als Schutzmacht agieren. Die Bandbreite jener, die Flüchtlingen in der einen oder anderen Form Hilfe leisten, reicht von staatlichen bis zu privaten Einrichtungen, von

1 GATRELL, PETER: *The Making of the Modern Refugee* (Oxford 2015).

säkular-humanitären bis zu religiösen Organisationen und insbesondere helfen Einzelpersonen mit sehr unterschiedlichen Motiven. Diese Motive sind nicht immer hehr und uneigennützig, auch kriminelle Akteure leisten Flüchtenden Hilfe, beuten aber gleichzeitig ihre Not-situation aus.

Gerade deshalb erscheint uns die Auseinandersetzung mit histo-rischen Fällen von Massenflucht sinnvoll: Weil die Distanz zum histo-rischen Ereignis erlaubt, die unterschiedlichen Aspekte analytisch in ihrem Zusammen- und Gegeneinanderwirken zu betrachten. Die historische Einordnung, so hoffen wir, entlastet und ermöglicht einen nüchterneren Blick auf die Gegenwart.

FORSCHUNGSFELD: INTERDISZIPLINÄRE UND HISTORISCHE FLÜCHTLINGSFORSCHUNG

Die historische Forschung zum Thema Flucht und Vertreibung erfährt derzeit eine Vertiefung, nicht zuletzt, weil seit einigen Jahren auch Europa in globale massenhafte Flüchtlingsbewegungen einge-bunden ist. Die Geschichte der wissenschaftlichen Auseinanderset-zung reicht bis in die Zwischenkriegszeit zurück.² Während der un-mittelbaren Nachkriegszeit des Zweiten Weltkriegs und ein weiteres Mal seit den 1980er Jahren ist ein verstärktes Forschungsinteresse zu verzeichnen, dem schließlich auch eine institutionelle Entwicklung folgte. Dabei sind zwei Zugänge zu unterscheiden: Zum einen For-schungs-zweige, die sich mit klar festgelegten Themen befassen, etwa die Exilforschung über aus NS-Deutschland vertriebene Personen oder die historische Aufarbeitung der massenhaften Umsiedlung, Flucht und Vertreibung von Deutschen aus Ostmitteleuropa während und nach der NS-Herrschaft. In der Frühneuzeitforschung ist etwa das Thema Glaubensflucht ein lang etablierter Gegenstand.³ Von diesen ereigniszentrierten Zugängen unterscheiden sich zum anderen jene,

- 2 Für die Zwischenkriegszeit sind stellvertretend die Arbeiten von Kulischer und Kulischer sowie Simpson zu nennen: KULISHER, ALEKSANDR MIKHAILO-VICH, KULISHER, EUGENE MIHAILOVICH: *Kriegs- und Wanderzuege: Welt-geschichte als Voelkerbewegung* (Berlin 1932); SIMPSON, JOHN HOPE: *The Refugee Question* (Oxford 1940); vgl. auch SKRAN, CLAUDENA, DAUGHTRY, CARLA N.: *The Study of Refugees Before »Refugee Studies«*. In: *Refugee Sur-vey Quarterly*, 26, 3 (2007), S. 15–35.
- 3 NIGGEMANN, ULRICH: *Migration in der Frühen Neuzeit. Ein Literaturbe-richt*. In: *Zeitschrift für Historische Forschung*, 43, 2 (2016), S. 293–321, hier S. 298–305.

die das Phänomen der Zwangsmigration an sich zu erfassen suchen. Diese Ansätze sind häufig disziplinenübergreifend und stellen nicht selten praxisrelevante Überlegungen über zeitgenössische Fluchtereignisse an.⁴ Frühe, einflussreiche Forschungsarbeiten im 20. Jahrhundert sind in den Sozialwissenschaften oder im Kontext von Verwaltungs- und Rechtswissenschaften angesiedelt. Sie beziehen sich etwa auf das zum Entstehungszeitpunkt noch relativ nahe Flucht- und Vertreibungsgeschehen im Kontext des Ersten Weltkriegs. Während viele Studien als graue Literatur im Umfeld internationaler Organisationen und NGOs entstanden,⁵ gab es dennoch auch laufend wissenschaftliche Einzelarbeiten. Wichtige Institutionen entstanden im Forschungsfeld seit den frühen 1980er Jahren, das inzwischen eine relevante enzyklopädische Literatur hervorgebracht hat. Die drei einflussreichsten Zentren im englischen und deutschen Rezeptionsraum und deren Zugänge wollen wir im Folgenden vorstellen.

Anfang der 1980er Jahre wurde das interdisziplinäre *Refugee Studies Programme* an der Universität Oxford gegründet und 1988 dessen *Journal of Refugee Studies* ins Leben gerufen. Mit ihrem Fokus auf die Institutionengeschichte der internationalen Flüchtlingshilfe sind die aus diesem Zentrum hervorgegangenen Arbeiten weltweit relevant. Besonderen Wert hat die fortgesetzte Arbeit der Oxforder Gruppe erlangt, indem sie – in der nun gute dreieinhalb Jahrzehnte andauernden Auseinandersetzung – Zugänge entwickelt hat, die die Komplexität des Themas bewältigbar machen, ohne sie zu reduzieren. Drei Schwerpunkte können aus der Gliederung des 2014 erschienenen *Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies*⁶ abgeleitet werden, die den Ansatz dieser Forschungsgruppe zusammenfassen: Erstens wird die Bedeutung der Befassung mit der historischen Flüchtlingsforschung, der Rechts- und Institutionengeschichte, der Entwicklung der politischen Theorie zum Flüchtlingswesen sowie mit

4 BLACK, RICHARD: Fifty Years of Refugee Studies: From Theory to Policy. In: *International Migration Review*, 35, 1 (2001), S. 57–78, hier S. 59.

5 Für eine eingehende Untersuchung der grauen Literatur aus Völkerbund und UN siehe EASTON-CALABRIA, EVAN ELISE: From Bottom-Up to Top-Down: The ›Pre-History‹ of Refugee Livelihoods Assistance from 1919 to 1979. In: *Journal of Refugee Studies*, 28, 3 (2015), S. 412–436.

6 FIDDIAN-QASMIYEH, ELENA, LOESCHER, GIL, LONG, KATY, SIGONA, NANDO (Hg.): *The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies* (Oxford 2014).

der Geschichte des humanitären Engagements betont. Zweitens wird verstärkte Aufmerksamkeit für die vielfältigen von Flucht- und Vertreibungsgeschehen betroffenen Akteursgruppen gefordert: Flüchtlinge, aber auch jene, die Flucht verursachen; Staaten, die Flüchtlinge aufnehmen oder ablehnen; die internationale Staatengemeinschaft; private Organisationen; die Bevölkerung an den Ankunftsorten, genauso wie jene an den Orten des Fluchtursprungs, die entweder aus eigener Entscheidung nicht flüchtet oder nicht flüchten kann. Drittens wird die Prozesshaftigkeit von Fluchtereignissen herausgestrichen. Das idealtypische chronologische Schema der Fluchterfahrung, von der Fluchtursache bis zur erfolgreichen Integration, wird in der Praxis von Statuswechseln der Betroffenen, von veränderlichen Rahmen- und Umweltbedingungen und nicht zuletzt von den biografischen Projekten und Entscheidungen der Geflüchteten durchbrochen. Für unseren Sammelband übernehmen wir die Empfehlung, auf die unterschiedlichen Akteure sowie auf den Prozesscharakter von Flüchtlingskrisen, mit ihren zum Teil langfristigen Auswirkungen, zu achten.

Während man in Großbritannien Flucht und Zwangsmigration betrachtete, wurde auf dem europäischen Festland ein anderer Schwerpunkt gesetzt. In den 1990er Jahren gründeten sich zwei Institutionen, die Migrationsgeschichte und damit auch Flucht- und Vertreibungsgeschichte in den über Einzelprojekte hinausreichenden Diskussionszusammenhang der Migrationsforschung stellen. Im Jahr 1991 erfolgte die Gründung des *Instituts für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien* in Osnabrück. Auf Initiative des *International Institute of Social History* in Amsterdam traf sich 1996 erstmals die seither alle zwei Jahre stattfindende *European Social Sciences and History Conference*, die von Beginn an Migrationshistorikerinnen und -historiker aus ganz Europa vernetzte. Beide Institutionen nahmen enzyklopädische Vorhaben auf und brachten mit der *Enzyklopädie der Migration in Europa*, dem Band *Migration im 19. und 20. Jahrhundert* in der *Enzyklopädie deutscher Geschichte* oder etwa jüngst dem *Handbuch Staat und Migration*, das sich auf Deutschland seit dem 17. Jahrhundert bezieht, wichtige Referenzwerke hervor.⁷ Zu den besonders nützlichen

7 BADE, KLAUS J., EMMER, PIETER C., LUCASSEN, LEO, OLTMER, JOCHEN (Hg.): *Enzyklopädie Migration in Europa: vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart* (Paderborn 2010); OLTMER, JOCHEN: *Migration im 19. und 20. Jahrhundert* (Oldenbourg 2013); DERS. (Hg.): *Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert* (Berlin 2016).

Ergebnissen aus diesem Forschungsnetzwerk gehört die Erarbeitung von Migrationsregimen. Darunter versteht man die Abgrenzung von aufeinander folgenden Phasen einer bestimmten Herrschafts- und Sozialorganisation sowie zeitspezifischer sozioökonomischer Bedingungen für Migration. Solche Verallgemeinerungen stellen zwar nur Idealtypen dar und sind im Einzelfall jeweils zu relativieren, für einen lange Perioden überspannenden Vergleich, wie wir ihn in diesem Buch versuchen, bieten sie aber einen adäquaten Referenzrahmen.

In der österreichischen historischen Migrationsforschung ist die Bearbeitung der Flucht aus Österreich gut etabliert, vor allem durch die Erforschung der NS-Verfolgung. Die Erforschung von Österreich als Aufnahmeland von Flüchtlingen und Vertriebenen, wenn auch wider Willen, war hingegen lange Zeit eine Forschungslücke. Etwa seit Mitte der 1990er Jahre und vor allem in den vergangenen zehn Jahren erfährt auch dieser Aspekt zunehmend Beachtung in der akademischen Forschung.

PERIODE UND TERRITORIALE REFERENZ

Der Sammelband trägt Österreich im Titel. Damit beschränken wir uns zwar auf die heutige Republik beziehungsweise auf das Gebiet der Habsburgermonarchie als Aufnahmeland, durch die Unterschiedlichkeit der Herkunftsländer der Flüchtlinge reicht die Perspektive jedoch viel weiter. Schutzsuchende erreichten Österreich nicht nur aus dem Osten, wie etwa die Kommunismusflüchtlinge des 20. Jahrhunderts, sondern auch aus dem Süden – beispielsweise während der Jugoslawienkriege in den 1990er Jahren; sie konnten auch aus Westeuropa kommen, wie jene, die vor den Umwälzungen der Französischen Revolution flohen. Wir sind uns freilich dessen bewusst, dass Republik und Habsburgermonarchie nicht in Analogie zueinander stehen und dass von Flüchtlingskrisen vor 1918 nicht immer Gebiete innerhalb der Grenzen des heutigen Österreichs betroffen waren. Dennoch gab es in allen Fällen eine zentralstaatliche Politik, die in Wien gemacht wurde und jeweils lokal umgesetzt werden musste. Außerdem gab es spätestens seit dem 19. Jahrhundert eine einheimische Öffentlichkeit, die sich mit dem Thema auseinandersetzte, und diese Auseinandersetzung in verschiedenen Medien artikulierte. Maßgebliche kollektive Akteure im Fall von Flüchtlingskrisen, nämlich private, staatliche sowie überstaatliche Organisationen, hatten ihren Sitz in Österreich oder mussten ihr Engagement zumindest vor den österreichischen (oder im Fall

des ersten Nachkriegsjahrzehnts nach dem Zweiten Weltkrieg den alliierten) Behörden legitimieren und mit diesen zusammenarbeiten. Gesetzliche Regelungen stehen in der staatsrechtlichen Tradition ein und desselben Staatswesens, wenngleich dieses in seiner Größe durchaus variierte.

Schränken wir im räumlichen beziehungsweise staatlichen Hinblick ein, so suchen wir in Bezug auf den chronologischen Vergleich einen möglichst großen Zeitraum in den Blick zu bekommen. Unsere Zusammenschau umfasst die letzten dreihundert Jahre, beginnend mit den Flüchtlingen aus dem Osmanischen Reich im 18. Jahrhundert bis hin zu den Bosnienflüchtlingen zu Ende des 20. Jahrhunderts. Bewusst verlegen wir den Beginn unseres Betrachtungshorizonts vor die Etablierung internationaler Organisationen, die sich nicht nur der Regulierung, sondern auch der Verrechtlichung von Fluchtbewegungen widmeten – beginnend mit dem Völkerbund in der Zwischenkriegszeit bis zum heutigen Institutionenkomplex rund um das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen. Die Wahl dieses Zeitraums leitet uns dazu an, Fluchtereignisse nicht anachronistisch nach den Begriffen des späten 20. oder frühen 21. Jahrhunderts zu denken, sondern das Phänomen sensibel für historische Varianten, aber auch für dauerhafte, periodenüberschreitende Konstanten zu betrachten.

ABGRENZUNG UND VERGLEICHBARKEIT

Entstanden aus einer Konferenz im September 2016, stellt dieser Sammelband nur eine Auswahl dar und ist keinesfalls eine vollständige Aufarbeitung von Massenfluchten und Flüchtlingsaufnahmen, die in den vergangenen drei Jahrhunderten für Österreich relevant waren. Wir erheben keinen enzyklopädischen Anspruch und sind uns darüber im Klaren, dass unsere Tagung einige Ereignisse nicht abgedeckt hat. So gibt es in dem nun vorliegenden Buch auch etwa keinen Beitrag zu den Burgenlandkroaten, die während des 16. Jahrhunderts aus dem osmanisch-habsburgischen Kriegsgebiet geflohen sind. Ebenfalls nicht vertreten sind jene Flüchtlinge, die die Habsburgermonarchie nach dem gescheiterten polnischen Aufstand 1863 aus Russland beziehungsweise nach dem Serbischen Aufstand 1876 aus dem osmanischen Bosnien erreichten. Schließlich wären noch weitere Gruppen von Flüchtlingen zu erwähnen, die allerdings weder von der Regierung noch von der Öffentlichkeit als »krisenhaft« wahrgenommen wurden, da sie nicht plötzlich in großer Zahl an der Staatsgrenze auftauchten,

sondern kontrolliert einreisen. Dazu zählen etwa die Angehörigen gestürzter Herrscherhäuser wie der Bourbonen aus Frankreich (1830) und Neapel (1861) oder der Welfen aus Hannover (1866); Anhänger des 1973 gestürzten chilenischen Präsidenten Salvador Allende oder die Flüchtlinge aus Vietnam, die sogenannten *Boatpeople*, nach dem Ende des Vietnamkriegs 1975.

Dieser Band behandelt Flüchtlingskrisen sehr unterschiedlichen Ausmaßes: von rund 25.000 Pogromflüchtlingen 1881/82 bis hin zu eineinhalb Millionen ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern und KZ-Häftlingen sowie deutschen Vertriebenen und anderen Displaced Persons (DPs) bei Ende des Zweiten Weltkriegs. Auch die Fluchtmotive waren sehr unterschiedlich. Sie reichten von religiöser Benachteiligung (Christen und Christinnen aus dem Osmanischen Reich), sozialer und politischer Verfolgung (Revolutionenflüchtlinge, Kommunismusflüchtlinge), über Antisemitismus (Pogromflüchtlinge, staatenlose Juden und Jüdinnen in der Ersten und Zweiten Republik), Kriegszustand (Galizienflüchtlinge während des Ersten Weltkriegs) bis zu ethnischen Säuberungen (deutsche Vertriebene, Bosnienflüchtlinge).

Je nach Periode und entsprechend den spezifischen Zugängen der jeweiligen Autorinnen und Autoren unterscheiden sich das behandelte Quellenmaterial und die damit mögliche Perspektive. Ein wesentliches Ziel dieses Bands ist es, auf die Komplexität von Gründen und Ursachen von Fluchtbewegungen aufmerksam zu machen. Um eine bessere Vergleichbarkeit der Beiträge zu gewähren, haben wir einen Themenkatalog erstellt, entlang dessen die Autorinnen und Autoren dieses Bandes ihre Aufsätze so weit wie möglich abhandeln sollten:

- Zunächst sollte auf die Umstände eingegangen werden, die eine Notsituation im Herkunftsland und in der Folge eine Fluchtbewegung auslösten.
- Weiters sollten die Flüchtlinge statistisch eingeordnet werden, etwa die Anzahl der Schutzsuchenden, die Verteilung zwischen Männern und Frauen oder Erwachsenen und Kindern, etc. Auch eine ungefähre Einordnung des sozialen Hintergrunds interessierte uns.
- Jeder Beitrag sollte nach Möglichkeit auf die Formen und Bedingungen der Einreise eingehen, etwa ob der Grenzübergang legal oder illegal erfolgte, ob Helfer oder Schlepper daran beteiligt waren. Hier stellt sich auch die Frage nach den zum jeweiligen

Zeitraum in Österreich geltenden rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen.

- Ein zentraler Bestandteil aller Artikel sollte die Frage der Erstaufnahme in Österreich sein. Hier sollten Unterbringung und Versorgung genauso erörtert werden wie das Engagement von Hilfsorganisationen oder Privatpersonen.
- Die Frage nach Bleiben oder Nichtbleiben sollte ebenfalls in die Beiträge aufgenommen werden. Dabei sollte auf die sowohl politischen als auch persönlichen Motive für eine Ansiedlung/Integration in Österreich, eine Rückkehr ins Herkunftsland oder eine Weiterreise in einen Drittstaat eingegangen werden.
- Ein letztes Themenfeld des Fragenkatalogs umfasste die öffentliche Meinung hinsichtlich einer Flüchtlingskrise, angefangen von Medien bis hin zu Positionierungen politischer Parteien.

Wir richten den Fokus auf die Aufnahme von Flüchtlingen in Fällen von massenhafter Flucht, sodass am ersten sicheren Ort – der oft nur eine Zwischentappe darstellt – besondere Maßnahmen nötig sind, um die Menschen grundlegend zu versorgen. Hilfe leisten dabei ganz unterschiedliche Akteursgruppen, die meist, aber nicht immer und nicht ausschließlich zusammenwirken. Staatliche Akteure finden wir in den Beiträgen in unterschiedlicher Ausprägung, von Militärangehörigen über kommunale und regionale Beamte bis zu Entscheidungsträgern auf zentralstaatlicher Ebene oder Diplomaten. Immer stehen für die Hilfeleistung private Freiwillige ein, oftmals unterstützt und organisiert durch konfessionelle, nationale oder internationale Organisationen.

DILEMMATA DER FLÜCHTLINGSVERSORGUNG

Drei miteinander verflochtene Sachverhalte führen dazu, dass Flucht und Flüchtlingskrisen so schwer zu fassen sind. Einer ist ethisch begründet, einer ökonomisch und der dritte politisch. Erstens besteht ein moralischer Imperativ, Flüchtlingen in Not zu helfen, der sich aus religiöser wie säkular-humanitärer Ethik gleichermaßen speist, was ihn nahezu universell verbindlich macht und Menschen motiviert, sich in der Flüchtlingshilfe zu engagieren. Die unmittelbare Versorgung in einer Krisensituation wurde und wird daher auch sehr häufig von privaten Individuen und Organisationen mitgetragen oder alleine geleistet. Zweitens stehen Fluchtereignisse meistens in Zusammenhang mit einer massiven und häufig dauerhaften Zerrüttung der

sozioökonomischen Existenz der Geflüchteten, was, abgesehen von den ständig mit Flüchtlingen befassten Institutionen, weitgehend unterschätzt wird.

Die Zeitspanne zwischen akuter Krisenbewältigung und dem Erreichen einer dauerhaften Lösung durch eine Rückkehr beziehungsweise durch Gründung einer neuen Existenz, wie sie etwa auch das UNHCR anstrebt,⁸ dauert meist länger, als die Ressourcen der privaten Akteure reichen. Die Erschöpfung der Fähigkeit und des Willens, Hilfe zu leisten, hat das Potenzial, eine anfänglich freundliche Aufnahme in Ablehnung und Überdruß umschlagen zu lassen. Bleiben mittellose Flüchtlinge über längere Zeit im Land, kann es zu Ressourcenkonkurrenz und Außenseiter-Etablierten-Konstellationen kommen, in denen zwischen den Angehörigen der Aufnahmegesellschaft und den Geflüchteten Konflikte entstehen.⁹

Die Problematik besteht wohl auch darin, dass es in der Regel nicht in der Macht privater Akteure steht, die Notlage von Flüchtlingen dauerhaft zum Besseren zu wenden. Flüchtlingsschutz ist – über die unmittelbare humanitäre Versorgung hinaus – in erster Linie der Schutz der Rechte der betroffenen Personen oder Gruppen. Das Recht, sich an einem sicheren Ort auch längerfristig aufhalten zu dürfen, dort wirtschaftlich aktiv zu werden und am sozialen Leben zu partizipieren ist die Voraussetzung einer Existenzbasis.¹⁰ Solche Rechte einzuräumen und auch zu garantieren, ist die Sache von Staaten oder anderen persönlichen oder institutionellen Herrschaftsträgern, wie wir es etwa weiter unten für den frühneuzeitlichen Kontext ausführen werden.¹¹ Diese entscheiden aber nicht notwendigerweise nach moralischen Maximen, sondern beziehen auch innen- wie außenpolitische Kalküle ein – womit der dritte Problemsachverhalt angeschnitten ist.

Das zentrale Dilemma im Umgang von Staatswesen mit Flüchtlingskrisen liegt darin begründet, dass Flucht in den meisten Fällen

8 GATRELL: *The Making*, S. 108.

9 ELIAS, NORBERT, SCOTSON, JOHN L.: *Etablierte und Außenseiter* (Frankfurt a. Main 1990), S. 7–58.

10 GOODWIN-GILL, GUY S.: *The International Law of Refugee Protection*. In: FIDDIAN-QASMIYEH, LOESCHER, LONG, SIGONA (Hg.): *The Oxford Handbook*, S. 36–47, hier S. 36.

11 GIBNEY, MATTHEW J.: *Political Theory, Ethics, and Forced Migration*. In: FIDDIAN-QASMIYEH, LOESCHER, LONG, SIGONA (Hg.): *Oxford Handbook*, S. 48–59, hier S. 50.

eine zwischenstaatliche Angelegenheit ist, deren Bewältigung aber in letzter Konsequenz bei den Einzelstaaten liegt, die wiederum in erster Linie auf ihre eigenen Interessen achten.¹² Die Flüchtlingskonvention von 1951 mit ihren flankierenden Gesetzeswerken und das hoch ausdifferenzierte Netzwerk von zwischenstaatlichen Organisationen und NGOs schufen bis dato einen noch nie dagewesenen Organisationsgrad der Bewältigung von Flüchtlingskrisen und des Hintanhaltens humanitärer Katastrophen.¹³ Das angesprochene Dilemma ist dadurch jedoch nicht aufgehoben. Das Einhalten international vereinbarten Rechts, wie etwa der Europäischen Flüchtlingskonvention von 1951, kann nicht wie nationales Recht durchgesetzt werden, sondern beruht weitgehend auf einer Selbstverpflichtung der Vertragspartner. Die Bereitschaft hierzu beruht auf geteilten Normvorstellungen, die ihrerseits einem Prozess der Herausbildung und ständigen Veränderung unterliegen.

In Bezug auf Flüchtlinge waren speziell Friedensverträge und zwischenstaatliche Vereinbarungen zur Neuordnung der Beziehungen nach Kriegsereignissen relevant.¹⁴ So ist etwa der Augsburger Religionsfrieden von 1555 und darauf aufbauend der Westfälische Friede von 1648 eine wichtige Referenz, um in der Frühen Neuzeit konfessionell begründete Migrationen zu regeln, die ja häufig Zwangscharakter hatten. Der Westfälische Friede sollte insbesondere garantieren, dass man jenen, die aus Glaubensgründen einen bestimmten Staat verlassen wollten oder mussten, eine Frist von mindestens fünf Jahren einräumte, damit sie ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten regeln konnten und so der Verlust ihrer Existenzgrundlage vermieden wurde. Im Idealfall wäre dies dann keine Flucht, sondern nur eine (erzwungene) Migration. Diese Regelung wurde jedoch nicht von allen Obrigkeiten, die ihre andersgläubigen Untertanen zur Emigration zwangen,

12 SCHERR, ALBERT, ÇIDEM, INAN: Flüchtlinge als gesellschaftliche Kategorien und als Konfliktfeld: Ein soziologischer Zugang. In: GHADERI, CINUR, EPPENSTEIN, THOMAS (Hg.): Flüchtlinge Multiperspektivische Zugänge (Wiesbaden 2017), S. 129–146, hier S. 136.

13 BETTS, ALEXANDER: Global Governance and Forced Migration, In: TRIANDAPHYLIDU, ANNA (Hg.): Routledge Handbook of Immigration and Refugee Studies (London 2016), S. 312–319; PAPAGIANNI, GEORGIA: Asylum in the Twenty-first Century: Trends and Challenges. In: ebd., S. 320–329.

14 ORCHARD, PHIL: The Dawn of International Refugee Protection: States, Tacit Cooperation and Non-Extradition. In: Journal of Refugee Studies Journal of Refugee Studies, 30, 2 (2017), S. 282–300, hier 284f.

eingehalten. Allerdings hatten zumindest Evangelische und Katholische die Chance ihr Recht am Reichstag geltend zu machen. Damals wie heute schützte jedoch die Möglichkeit das eigene Recht einzuklagen nicht vor Deportation. Dies betraf etwa jene Salzburger Exulanten des frühen 18. Jahrhunderts, die versuchten, ihr Recht auf eine angemessene Frist für die Vorbereitung ihrer Übersiedlung beim Reichstag durchzusetzen, aber 1731/32 trotzdem aus dem Erzbistum ausgewiesen wurden.¹⁵

Eine geradezu analoge gegenwartsnahe Situation ergab sich im Jahr 2009, als eine Gruppe von somalischen und eritreischen Flüchtlingen Italien wegen ihrer Rückschiebung nach Libyen vor dem Europäischen Gerichtshof anklagten. Der Vorfall ereignete sich im Februar 2009, im Mai desselben Jahres wurde Klage eingereicht. Im November 2009 erhielten 14 der 24 Klägern Flüchtlingsstatus in Libyen; zwei von ihnen waren inzwischen unter ungeklärten Umständen in Libyen ums Leben gekommen. Der europäische Gerichtshof gab den Klägern 2012 recht.¹⁶

Die rechtsgebende und rechtserhaltende Gruppe im internationalen Flüchtlingsrecht, also die internationale Staatengemeinschaft, umfasst sowohl schutzbietende als auch verfolgende Staaten; diese müssen zunächst untereinander vereinbaren, welcher Tatbestand internationales Recht überhaupt zur Anwendung bringt. So ist die Konvention von 1951 etwa im Geiste des Kalten Kriegs parteiisch für die USA formuliert, indem sie die individuelle politische und religiöse Freiheit zum schützenswerten Gut erklärt. Die Konvention definiert einen Flüchtling als eine Person, die

»aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen

15 SCHUNKA, ALEXANDER: Konfession, Staat und Migration in der Frühen Neuzeit. In: OLTMER (Hg.): Handbuch Staat, S. 117–169, hier S. 131–133 und S. 155–156.

16 Vgl. MORENO-LAX, VIOLETA: Hirsi Jamaa and Others vs. Italy or the Strasbourg Court versus Extraterritorial Migration Control? In: Human Rights Law Review, 12, 3 (2012), S. 574–598.

kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will.¹⁷

Die etwas rätselhafte Genese der Formulierung »Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe« zeigt sehr plastisch, wie prekär Konsense zwischen den Signatarstaaten ausfallen können. Der Passus wurde mit dem Argument, dass ohne ihn die Flüchtlingseigenschaft nicht klar genug definiert sei, von dem schwedischen Diplomaten Sture Petréen vorgeschlagen und ohne weitere Erklärung oder Debatte im Kreis der Diplomaten, die den Text der Flüchtlingskonvention aushandelten, angenommen. Wie es zu diesem Konsens kam, lässt sich nicht mehr klar nachvollziehen. Laut der Hypothese des Rechtswissenschaftlers Paul Tiedemann, der sich mit der Genese der Genfer Flüchtlingskonvention eingehend auseinandergesetzt hat, wollte man mit diesem Schachzug eine Möglichkeit eröffnen, in den Unterzeichnerstaaten nach wie vor verfolgte oder zumindest diskriminierte Personengruppen – etwa Homosexuelle oder Roma und Sinti – einzubeziehen, ohne sie explizit nennen zu müssen. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen, so Tiedemann, hätte dem Text höchstwahrscheinlich nicht mehrheitlich zugestimmt, wäre dieses Anliegen explizit ausgedrückt worden.¹⁸

Neben Fragen des internationalen Rechts sind außerdem diplomatische Konsequenzen aus einer flüchtlingsfreundlichen oder -ablehnenden Haltung eines Staats relevant. Die Herkunftsländer im Fall einer Massenflucht sind häufig Nachbarstaaten. Herrscht prinzipiell ein gutes Einvernehmen zwischen diesen Nachbarn, dann stellt sich die Frage, wie beide Staaten damit umgehen sollen, dass offenbar einer von ihnen die angemessene Behandlung seiner Bürgerinnen und Bürger nicht gewährleisten kann oder will. Der helfende Staat müsste dann eine Handlungsweise suchen, die die bestehenden Beziehungen möglichst nicht belastet. Sind die beiden Staaten hingegen Gegner in einem Konflikt, so kann der helfende Staat daraus möglicherweise

17 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, Artikel 1, A 2. Url: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf (abgerufen am 14. Juni 2017).

18 TIEDEMANN, PAUL: The Ambivalence of Current Refugee Law Between Solidarity with »Friends« and Solidarity with »Human Beings«. In: *Journal of Human Rights and Social Work*, 1, 4 (2016), S. 175–183, hier S. 178 f.

einen Vorteil ziehen, weil der gegnerische Staat durch die Flucht seiner Bürger oder Untertanen gewissermaßen delegitimiert wird.

MIGRATIONSREGIME

Die dargelegten Dilemmata bestehen relativ konstant über unseren Beobachtungszeitraum hinweg. Allerdings haben sich innerhalb dieser etwa 300 Jahre die Beziehungen zwischen Herrschaftsträgern, Ansässigen und Geflüchteten sowie den beteiligten Organisationen verändert. Für die Frühe Neuzeit vom 16. bis ins späte 18. Jahrhundert unterscheiden Hoerder und Lucassen & Lucassen mehrere parallel existierende Migrationsregime.¹⁹ Das erste dieser Art repräsentieren die wirtschaftlich starken, urban geprägten Republiken Niederlande und Venedig, die Zuwanderung kaum behinderten, die Einwanderung Mittelloser allerdings zu unterbinden versuchten. Bemerkenswert ist, dass Venedig außerdem auf Zwangsmigration setzte – die Venezianische Marine etwa arbeitete in erheblichem Ausmaß mit Sklaven.

Im Unterschied dazu versuchten landesfürstliche Territorialstaaten, Einwanderung zu kontrollieren und zu beschränken. Damit einher ging der Wunsch, die Bevölkerung konfessionell homogen zu halten und die Beziehung zwischen Herrschaft und Untertanen stark zu reglementieren. Dies traf gleichermaßen auf die katholischen Königreiche Spanien und Portugal wie auf die protestantischen Länder im nördlichen Europa zu.

Anders wiederum agierten große Imperien wie das russische Zarenreich oder die Habsburgermonarchie. Mit ihrer Ansiedlungspolitik nahmen sie eine inhomogene Bevölkerung in Kauf, um unerschlossene oder durch Krieg entvölkerte Regionen wieder zu besiedeln oder gezielt Grenzen durch privilegierte Ansiedlerinnen und Ansiedler zu schützen – etwa an der habsburgischen Militärgrenze entlang des Osmanischen Reichs im 18. Jahrhundert. In den Zentralräumen dieser Reiche herrschten hingegen in der Regel Untertänigkeitsverhältnisse, die Migration eher erschwerten, wenn auch nicht gänzlich unterbanden. So dürfte beispielsweise die Gruppe der Kosaken durch entlaufene Leibeigene und andere, nicht obrigkeitlich sanktionierte

19 HOERDER, DIRK, LUCASSEN, JAN, LUCASSEN, LEO: Terminologien und Konzepte in der Migrationsforschung. In: BADE, EMMER, LUCASSEN, OLTMER (Hg.): Enzyklopädie Migration, S. 28–53, hier S. 40f.

Migration entstanden sein. Die variierenden Bevölkerungspolitiken, die den Ansiedlern jeweils ganz unterschiedliche Privilegien oder Einschränkungen bescherten, führten zu vielgestaltigen Rechtsbeziehungen zwischen Herrschaft und ansässigen Untertanen einerseits, sowie zwischen Herrschaft und Zugewanderten andererseits.

Das vierte Migrationsregime der Frühen Neuzeit, das die genannten Autoren anführen, ist das des Osmanischen Reichs. Dort entwickelte sich ein einheitlicher Migrationsraum mit überaus differenzierten Migrationspraktiken. Diese umfassten eine stark kontrollierte Migration der Verwaltungseliten, relativ weitreichende Autonomieregelungen für religiöse Minderheiten sowie gezielte Zwangsansiedlungsmaßnahmen, die den freiwilligen Nachzug anderer Menschen in Gang bringen und damit zur wirtschaftlichen Entwicklung der Zielgebiete beitragen sollten.

Charakteristisch für die Migrationsregime in der Frühen Neuzeit war, dass neben der herrschaftlichen Zentralgewalt meist lokale Partikulargewalten in Form von adeligen Herrschaftsträgern, Ständerversammlungen, Städten und Gemeinden, Bruderschaften und ähnlichen Akteuren auf die Ansiedlung von Fremden Einfluss nahmen. Zwar konnte der Landesfürst einem Flüchtling oder Zuwanderer ein Untertanenverhältnis anbieten, die Teilhabe an wirtschaftlichen und sozialen Rechten war damit aber noch nicht garantiert, weil diese häufig von den Körperschaften auf lokaler Ebene verwaltet und kontrolliert wurden. Da insbesondere die Armenfürsorge lokal organisiert war, waren armutsgefährdete Flüchtlinge weniger willkommen als wohlhabende, die die Möglichkeit hatten, ihre Güter zu transferieren, wie etwa die Hugenotten in Preußen oder den Niederlanden. Eine Flüchtlingsansiedlung durch den Landesfürsten musste demnach mit den lokalen Ständevertretern und anderen intermediären Körperschaften koordiniert oder gegen deren Interessen durchgesetzt werden. Charakteristisch für diese Periode war außerdem, dass das Fremdenrecht nur in Ausnahmefällen durch ein überregionales Rechtinstitut geregelt wurde, wie etwa den Augsburger Religionsfrieden für Lutheraner und Katholiken. Die Rechte anderer Zuwanderergruppen wurden einzelvertraglich und zeitlich befristet geregelt.²⁰

20 RAPHAEL, LUTZ, COKUN, ALTAY: Inklusion und Exklusion von Fremden und die Relevanz von Recht und Politik – Eine Einführung. In: DIES. (Hg.): *Fremd und rechtlos? Zugehörigkeitsrechte Fremder von der Antike bis zur Gegenwart* (Köln 2014), S. 9–56, hier S. 31–33.

Die Revolutionen in Frankreich und den Vereinigten Staaten führten zu einer sukzessiven Veränderung der Rahmenbedingungen für Flüchtlinge sowie Migrantinnen und Migranten. Es entwickelte sich nun erstmals die Idee einer legitimen Flucht aufgrund politischer Verfolgung (analog zur religiösen Verfolgung in der frühen Neuzeit). Das englische *Alien Law* gab solchen politischen Flüchtlingen einen rechtlichen Rahmen, der nicht nur das politische Selbstverständnis Großbritanniens prägte, sondern später auch als Vorlage für das Flüchtlingsrecht der Vereinten Nationen diente.²¹

Mit den politischen und gesellschaftlichen Umwälzungen des ausgehenden 18. Jahrhunderts begann eine grundlegende Umgestaltung der europäischen Staatswesen, weg von dynastisch begründeten Großreichen und landesfürstlichen Territorialstaaten, hin zu auf Volkssouveränität begründeten bürgerlichen Verfassungsstaaten. Mit dem bürgerlich verfassten Staat entstand schließlich auch das, was wir heute Zivilgesellschaft nennen. Für von der politischen Partizipation ausgeschlossene Gruppen, zum Beispiel sozial besser gestellte Frauen, ergab sich so eine Chance, gestaltend in die Gesellschaft einzugreifen und auf politischer Ebene außerhalb institutionalisierter Entscheidungsstrukturen aktiv zu sein. Lokale, aber insbesondere international tätige humanitäre Organisationen spielen in der Geschichte von Flucht und Vertreibung von dieser Zeit an eine zentrale Rolle und bestimmen bis heute die institutionelle Ausformung der internationalen Flüchtlingshilfe entscheidend mit.

Mit Blick auf die Verbindung zwischen staatlichen Strukturen und Migration beschreibt Jochen Oltmer²² daher für die Zeit vom späten 18. Jahrhundert bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts ein fünftes und insbesondere für diesen Band relevantes Migrationsregime, das er mit »obrigkeitliche Reformvorhaben und repressive Verfassungsstaaten« überschreibt. Im genannten Zeitraum ersetzten sukzessive neue Formen der Beziehung zwischen Herrschaft und Einwohnern die ständischen Staatsformen. Die ständischen Organisationen wurden abgeschafft, die Beziehung Herrscher-Untertan wurde durch das Konzept der kodifizierten Staatsbürgerschaft ersetzt.

21 TIEDEMANN: *The Ambivalence*, S. 175–179.

22 OLTMER, JOCHEN: Einleitung: Staat im Prozess der Aushandlung von Migration. In: DERS. (Hg.): *Handbuch Staat und Migration*, S. 1–42, hier S. 28.

In Österreich begann diese Umgestaltung durch das 1812 in Kraft getretene *Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch* (ABGB), das nicht nur die Rechte und Pflichten der Staatsbürger regelte, sondern auch festlegte, welche Rechte Fremden zukamen und welche nicht. Die Vereinheitlichung des Rechtsstatus sowie die kodifizierte Definition von Rechten und Pflichten banden den Staatsbürger und – wenn auch nicht im gleichen Maß, aber doch auch – die Staatsbürgerin nun enger an die Regierung, und gleichzeitig ebenfalls die Regierung an ihre Bürger. Mit der Herausbildung von politischen Partizipationsrechten und der Ausweitung der (wohlfahrts-)staatlichen Fürsorge erzeugte der Status der Staatsbürgerschaft Loyalität gegenüber dem Staat bei gleichzeitiger Abgrenzung gegenüber Nicht-Staatsbürgern. Die rechtliche Vereinheitlichung und die Verknüpfung von Staatsbürgerschaft mit weitreichenden Privilegien bewirkten, dass nunmehr eine geringere Flexibilität für die Regelung des Aufenthalts von Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlingen gegeben war als früher. Zusätzlich wurde die Möglichkeit zur Erlangung der Staatsbürgerschaft tendenziell eingeschränkt.²³

Mit dem Ersten Weltkrieg und der darauffolgenden nationalstaatlichen Neuordnung Europas vollzog sich eine weitere wichtige Zäsur, wenngleich weder der Nationalismus noch die Idee des Nationalstaats neu waren. Sowohl die Nationalbewegungen als auch das Postulat der Nation als idealer Trägerin eines modernen Verfassungsstaats reichten tief ins 19. Jahrhundert zurück. Und auch in jener Zeit wurde die im bürgerlichen Rechtsstaat postulierte Gleichheit der Staatsbürger häufig durch die de facto Privilegierung der zahlenmäßig stärksten ethnokulturellen Gruppe innerhalb eines Staatswesens relativiert.

Die nationalstaatliche Gliederung setzte sich in Europa erst nach 1918 endgültig durch – und das unter hohen humanitären Kosten. Während sich in den alten Nationalstaaten und Imperien des 19. Jahrhunderts²⁴ das Staatsbürgerrecht zunehmend auf alle autochthonen Bevölkerungsgruppen ausweitete, wurde nach 1918 die ethno-konfessionelle Zugehörigkeit ein teilweise ausschlaggebendes Kriterium zur Erlangung der neuen Staatsbürgerschaft. Dadurch wurde das Problem der Staatenlosigkeit virulent. Selbst in jenen neuen Nationalstaaten

23 RAPHAEL, COKUN: Inklusion, S. 34f.

24 Russland und Rumänien bilden eine Ausnahme von dieser Entwicklung – insbesondere aber nicht nur hinsichtlich der Rechtsstellung der jüdischen Bevölkerung.

Mittel-, Ost- und Südosteuropas, die sämtlichen autochthonen Gruppen die Staatsbürgerschaft zugestanden, kam es aufgrund der ethnischen Definition von Nation zu massiven Ungleichgewichten, die nur im Idealfall durch explizite Minderheitenrechte reduziert werden konnten. Diese grundlegende Neuordnung Europas bereitete die Basis, die später im Kontext autoritärer Regime, des Zweiten Weltkriegs und der nationalsozialistischen Verbrechen die massiven Zwangsmigrationen und Massenfluchten des 20. Jahrhunderts mitbedingten.²⁵

Für die Überwachung der Einhaltung der Friedensverträge und im Interesse der Pflege der zwischenstaatlichen Beziehungen wurde nach 1918 der Völkerbund als dauerhafte Einrichtung gegründet. Die Versorgung von Flüchtlingen als typisches zwischenstaatliches Problem wurde zu einer der Aufgaben des Völkerbunds. Dieser richtete dafür eigens ein Hohes Kommissariat für Flüchtlinge (*High Commission for Refugees*) ein und beauftragte den populären Polarforscher Fridtjof Nansen mit dessen Leitung. Das Budget seines Büros deckte jedoch gerade einmal die Verwaltungskosten. Mittel für die Flüchtlingshilfe und für Existenzgründungsprogramme mussten durch Spenden und in Kooperationen mit anderen philanthropischen oder humanitären Organisationen eingeworben werden. Die Politik des Hohen Kommissariats zielte auf Arbeitsvermittlung, Existenzgründung und Wiederansiedlung ab. Ein wichtiges Einsatzgebiet war die Hilfe zur Wiederansiedlung für armenische und russische Vertriebene beziehungsweise die Unterstützung beim »Bevölkerungsaustausch« zwischen Griechenland und der neu gegründeten Türkei. Besonders bekannt wurde Nansens Arbeit durch den nach ihm benannten Pass, bei dem es sich um ein Dokument für staatenlose Personen handelte. Dieser Pass erlaubte die legale Einreise in ein Land und somit überhaupt erst die Voraussetzung dafür, in diesem Land dann um Arbeit und Ansiedlungsmöglichkeiten anzusuchen. Das Büro der Nansen-Kommission wurde nicht als dauerhafte Einrichtung gegründet, sondern sollte nur bis zur Lösung der Flüchtlingsprobleme der Nachkriegszeit aktiv bleiben. Schon 1924 schlug Nansen selbst vor, die Agenden seines Flüchtlingskommissariats an die *International Organisation for Labour* zu übertragen. Aus dieser Sichtweise waren Flüchtlingsprobleme tatsächlich mit der Einrichtung homogener Nationalstaaten als

25 HOERDER, LUCASSEN, LUCASSEN: Terminologien, S. 42 f.

politisches Problem gelöst, die Flüchtlingsversorgung wurde als Beschäftigungsproblem verstanden.²⁶

Als sich die nächste Flüchtlingskrise in Europa abzeichnete, nämlich die Flucht der verfolgten jüdischen Bevölkerung aus Deutschland, war Nansen bereits verstorben. Der Völkerbund verabschiedete eine Resolution über die Verteilung der jüdischen Flüchtlinge auf seine Mitglieder. Unterzeichnet wurde das Abkommen von 18 Staaten, ratifiziert hingegen nur von einer Minderheit. Damit scheiterte der Völkerbund an wichtiger Stelle. Nichtsdestotrotz stellte der Völkerbund durch die Erarbeitung von zwischenstaatlichen Organisationsstrukturen in der Flüchtlingsarbeit grundlegende Weichen, die in der Nachkriegszeit des Zweiten Weltkriegs dann wirksam wurden.

Die zweite Hälfte der 1940er Jahre war massiv von Flüchtlingen, Vertriebenen und Displaced Persons geprägt. Die Situation in Europa, insbesondere in Deutschland und Österreich, war die Basis für die Ausbildung der internationalen Organisationen, die bis heute den Umgang der Staatengemeinschaft mit Flüchtlingskrisen prägen. Die neu gegründeten Vereinten Nationen als Nachfolgeorganisation des Völkerbunds sahen sich zuständig. Die UNO übernahm die bereit 1943 ins Leben gerufene *United Nations Relief and Rehabilitation Administration* (UNRRA), die vor allem die Repatriierung von *Displaced Persons* zur Aufgabe hatte. Die Nachfolgeorganisation, die *International Refugee Organisation* (IRO), löste die UNRRA 1946 ab und führte bis 1951 Flüchtlingsrückführungen und -ansiedlungen durch. Erst 1951 wurde die *United Nation High Commission for Refugees* (UNHCR) gegründet, die bis heute das für Flüchtlingsfragen zuständige Organ der Vereinten Nationen darstellt. Die Entwicklung dieser Institutionen war zunächst durch das Verhältnis zwischen Sieger- und Verliererstaaten geprägt. Das äußerte sich etwa in der nur schrittweisen Einbeziehung der deutschen Vertriebenen, Flüchtlinge und Umgesiedelten in die Hilfeleistungen der internationalen Organisationen. Zweitens begann unausgesprochen aber sehr deutlich, die Frontstellung des beginnenden Kalten Kriegs die Arbeit der Flüchtlingshilfe zu bestimmen.²⁷

26 MARRUS, MICHAEL: *The Unwanted. European Refugees in the 20th Century* (New York 1987), S. III f.; BARNETT, MICHAEL: *Refugees and Humanitarianism*. In: FIDDIAN-QASMIYEH, LOESCHER, LONG, SIGONA (Hg.): *The Oxford Handbook*, S. 241–251; EASTON-CALABRIA: *From Bottom-Up*, S. 416 f.

27 GATRELL: *The Making*, S. 109–III; LOESCHER, GIL: *UNHCR's Origins and Early History: Agency, Influence, and Power in Global Refugee Policy*. In:

Der Migrationsforscher Oltmer verweist darauf, dass die Periode von Wiederaufbau und Wirtschaftsboom in Westeuropa durch die als Gastarbeitermigration bekannt gewordene, bilateral organisierte Arbeitsmigration charakterisiert war; gleichzeitig kam es aber zu einer sukzessiven Abschottung zwischen den Sphären von Ost und West.²⁸ Hinsichtlich des Themas Flucht machen drei Aspekte dieses Migrationsregime aus: Erstens die zwischenstaatliche institutionelle Ausformung im Rahmen der UNO, die sich aus der Versorgung jener Menschen entwickelte, die im Zuge des Zweiten Weltkriegs, der NS-Diktatur und der nachfolgenden Flucht- und Vertreibungsprozesse ihre Existenzgrundlage verloren hatten. Der zweite Aspekt betrifft den massiven wirtschaftlichen Aufschwung in Europa sowie Nord- und Südamerika. Zudem betrieben in der ersten und zweiten Nachkriegsdekade Staaten wie Kanada oder Australien eine aktive Einwanderungspolitik. Eine dauerhafte Wiederetablierung der geflüchteten und vertriebenen Personen war räumlich also keineswegs auf Europa beschränkt. Drittens bot die Frontstellung des Kalten Kriegs einen ideologischen Subtext, der sämtlichen Handlungen der mit dem westlichen Lager assoziierten Staaten den Nimbus moralischer Überlegenheit verschaffte. Nominell neutrale Einrichtungen wie etwa das UNHCR wurden so, unausgesprochen, aber sehr deutlich, zu Vertreterinnen der westlichen, freien Welt. Flüchtlingshilfe konnte sich der Vereinnahmung durch die Parteienstellung des Kalten Kriegs auch im neutralen Österreich kaum entziehen.

Das gegenwartsnahe Ende der Referenzperiode dieses Bandes, die 1990er und 2000er Jahre, markiert den Übergang vom alten, durch Arbeitsmigration geprägten Migrationsregime hin zu einem neuen, stärker durch globale Migrationsbewegungen dominierten Prinzip; dazu kommt noch die hohe Mobilität innerhalb der Europäischen Union. Mit der für Österreich sehr relevanten Fluchtmigration aus dem zerfallenden Jugoslawien wurde deutlich, dass eine Ordnung zu Ende ging. Durch die gemeinsame Geschichte, insbesondere aber durch die starke transnationalen Verbindungen, die durch die »Gastarbeiter«-Migration entstanden waren, verlief die Aufnahme und Eingliederung der

Refuge, 33, 1 (2017), S. 77–86, hier S. 77–79.

28 OLTMER: Einleitung, S. 37–40; PLEINEN, JENNY: Demokratie, Nationalstaat und Europäische Einigung: die politische und rechtliche Stellung von Fremden im Zeitalter der Extreme. In: RAPHAEL, COKUN (Hg.): Fremd, S. 331–358, hier S. 349–351.

aus Bosnien und Kroatien stammenden Flüchtlingen in den 1990er Jahren verhältnismäßig unproblematisch. Dennoch ist anzunehmen, dass die sozioökonomischen Differenzen, die durch Flucht entstanden, sich auch für die Flüchtlinge aus Bosnien negativ auswirkten. Die Forschung hierzu ist derzeit im Gange.

FLÜCHTLINGSKRISEN IN DREI JAHRHUNDERTEN: DIE BEITRÄGE DES BANDES

Der sich auf das frühe 18. Jahrhundert beziehende Beitrag von Timothy Olin ist der chronologisch erste unseres Bands. Die Migration über die Grenze zwischen dem Osmanischen und dem Habsburgerreich im Banat und die Ansiedlung der Flüchtlinge entspricht dem frühneuzeitlichen Migrationsregime des patrimonialen Reiches in ganz besonderer Weise. Jüngst erobert unterstand das Gebiet direkt der Zentralregierung in Wien, sprich dem Herrscherhaus, das ohne Rücksicht auf Stände oder etablierte Städte und Gemeinden eine populationistische Ansiedlungspolitik betreiben konnte. Die Maxime der Wiener Zentrale lautete, je mehr Bevölkerung, desto besser. Die lokalen Behörden hingegen, die mit den Angesiedelten direkt zu tun hatten, differenzierten zwischen erwünschten und weniger erwünschten Zuwandernden. Ihnen galten katholische Bulgaren, die mit der osmanischen Obrigkeit tatsächlich oder vermeintlich politisch in Konflikt geraten waren, als die besten Zuwanderer. Dahinter folgten orthodoxe Raizen, serbische oder zumindest serbisch sprechende Wehrbauernfamilien, die zur Befestigung der Militärgrenze angesiedelt wurden. Die unbeliebteste Kategorie waren Wallachen und Roma, von denen angenommen wurde, dass sie keine dauerhafte Ansiedlung beabsichtigten, und für die in der Tat belegt ist, dass sie bisweilen die Grenze Richtung Osmanisches Reich überquerten.

Ob die Einwandernden nun legitime Flüchtlinge waren oder nicht, war für die Habsburgischen Behörden zweitrangig. Der Begriff Flüchtling war im 18. Jahrhundert noch nicht mit dem Bedeutungsgehalt einer gerechtfertigten Flucht belegt, sondern bezeichnete lediglich jemanden, der oder die einen anderen Herrschaftsbereich flüchtend verlassen hatte; dies konnten auch Kriminelle oder entlaufene Untertanen sein, die dann gegebenenfalls ausgeliefert wurden. Obzwar der Begriff noch nicht dem modernen Flüchtlingsbegriff entsprach, so geht aus den von Olin untersuchten Akten dennoch eine Unterscheidung zwischen einerseits legitim Verfolgten (etwa die katholischen

Bulgaren) und andererseits durch Flucht materiell schwer Geschädigten hervor, denen Unterstützung zur Deckung ihres Lebensbedarfs zugesagt wurde. Was die Kompensation von etwaigen, durch die Flucht erlittenen Schäden und die Chance auf eine dauerhafte Ansiedlung betraf, so war die Situation im Banat außerordentlich gut.²⁹ Die Besiedelung des neu eroberten und zum Teil erst urbar gemachten Landstrichs bewog die kaiserliche Obrigkeit, großzügige Privilegien sowie materielle Zuschüsse in Form von Baumaterial zu gewähren, und das relativ unabhängig davon, ob die Betroffenen ihre legitime Flucht plausibel machen konnten. Die Großzügigkeit im Hinblick auf Privilegien verringerte sich erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts, als die Besiedelung weitgehend vollzogen gewesen sein dürfte. Die Beziehungen zum Ursprungsstaat waren zwar konflikthaft – schließlich standen das Osmanische und das Habsburgerreich die meiste Zeit im Krieg gegeneinander –, interessanterweise dürfte es aber trotzdem einen relativ lebhaften Grenzverkehr gegeben haben, ungeachtet einer für frühneuzeitliche Verhältnisse ausnehmend gut befestigten Grenze.

Der Beitrag von Matthias Winkler bezieht sich auf die Zeit während und nach der Französischen Revolution und diskutiert die Aufnahme der Revolutionsflüchtlinge in den Habsburgischen Ländern, also in den Österreichischen Niederlanden, Vorderösterreich und den Kernländern. Wollen wir die Fallstudie einem der idealtypischen Migrationsregime zuordnen, führt das geradewegs zwischen eine frühneuzeitliche und eine in Modernisierung begriffene Monarchie. Da ist zum einen der Fluchtanlass, die Französische Revolution, die das Ende der alten Ordnung in Europa einleitete. Zum anderen bestanden weiterhin die frühneuzeitlichen Strukturen der Habsburgermonarchie, die zwar schon Reformen unterzogen worden waren, aber grosso modo noch eine Vielzahl von Partikulargewalten und unterschiedlich verwalteten Teilen umfassten. Der Beitrag zeigt, wie sich die Geflüchteten auf vielfältige Weise in und mit diesen Strukturen arrangieren konnten. Auffallend ist auch, dass die Behörden zwar eine starke Kontrolle und Regulierung des Lebens der Geflüchteten anstrebten, eine solche aber keineswegs konsequent umgesetzt wurde.

29 LUKOVIC, JOVICA: ›Cultivierung des wüsten Landes‹: Habsburger Akkulturationspolitik im Banat und die Beharrungskräfte der naturalen Ökonomie (1718–1778). In: LANDSTEINER, ERICH, LANGTHALER, ERNST, GARSTENAUER, RITA (Hg.): Land-Arbeit. Arbeitsbeziehungen in ländlichen Gesellschaften Europas (17. bis 20. Jahrhundert) (Innsbruck 2010), S. 36–65.

Winkler kontrastiert die versuchte Normierung der Flüchtlingsexistenz mit einer Reihe von Beispielen dafür, wie Flüchtlinge und Ansässige die Normen befolgten oder ignorierten, um die gegebene Situation bestmöglich zu nutzen. Die Frage nach dem materiellen Schaden durch die Flucht ist im Fall der Revolutionsflüchtlinge sehr unterschiedlich zu beantworten. Insbesondere solange Geflüchteten in den Österreichischen Niederlanden Zuflucht suchten dürften sie größtenteils die Möglichkeit gehabt haben, die materiellen Bedingungen ihres Exils geordnet einzurichten. Dass dies aber keineswegs über die gesamte Zeit des Exils hinweg so blieb, zeigt ein drastischer Zeitungsbericht über Konstanz aus dem Jahr 1797.

Der zeitlich folgende Beitrag von Börries Kuzmany behandelt eine Flüchtlingskrise, die sich rund neunzig Jahre später ereignete. In den 1880er Jahren war die Habsburgermonarchie bereits weitgehend umgestaltet – und ihr österreichischer Teil ein de facto zentralisierter Verfassungsstaat, der, wiewohl konservativ regiert, eben erst eine prägende Phase liberaler Regierungspolitik hinter sich gebracht hatte. Die galizische Grenzregion stellte den ersten sicheren Ort für jene dar, die sich vor den Pogromen in ihren russischen Heimatorten zu retten versuchten. Die organisierte Flüchtlingshilfe wurde in überwiegendem Ausmaß von privaten, teils internationalen jüdischen Organisationen getragen. Die Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden war gut, vorbehaltlich dessen, dass eine Ansiedlung von Flüchtlingen in Österreich nicht erwünscht war. Während dieser Flüchtlingskrise versuchten die internationalen Hilfsorganisationen, die Niederlassung an einem anderen Ort als Alternative zur Rückkehr in die Wege zu leiten. Möglich war dies, weil sich zu jenem Zeitpunkt bereits die Infrastruktur für eine globale Kommunikation und Migration herausgebildet hatte. Die USA warben um Einwanderer, und diese Möglichkeit der Migration wurde, ganz unabhängig von den Pogromen, von russischen und österreichischen Jüdinnen und Juden genutzt, stand aber eben auch den Flüchtlingen offen.

Die Versorgung der Pogromflüchtlinge wurde weitgehend von privaten humanitären Komitees geleistet, die hohe Spendensummen aufzubringen vermochten. Die Pressestimmen dazu, die meist Mitgefühl für die Flüchtlinge ausdrückten, ließen aber auch keinen Zweifel daran, dass die staatlichen Mittel für die Flüchtlingsfürsorge so gering wie möglich sein sollten und die Hauptlast von den Glaubensgenossen zu tragen sei. Der Staat beschränkte sich weitestgehend darauf,

die Erfassung der Flüchtlinge zu erleichtern und auf diplomatischem Wege darauf zu drängen, dass der Zar dafür Sorge trüge, die Pogrome abzustellen und die Rückkehr der Geflüchteten zu ermöglichen. Die staatliche Zurückhaltung bei der Übernahme der Verantwortung für die Flüchtlingsfürsorge ist aber keineswegs in einer prinzipiellen Haltung zu suchen. Denn im Zuge der bosnischen Flüchtlingskrise von 1875 bis 1878 kam der Staat durchaus für die Flüchtlingsversorgung auf – aufgrund des strategischen Interesses an Bosnien-Herzegowina wurden diese Ausgaben offenbar in Kauf genommen.³⁰ Die Verschiebung der Verantwortlichkeit für die humanitäre Versorgung von staatlichen zu privaten Einrichtungen wurde in der nächstfolgenden Flüchtlingskrise zu einem wichtigen Prinzip in Österreich-Ungarn.

Walter Mentzels Beitrag thematisiert die Behandlung und Versorgung von Flüchtlingen und Evakuierten in Österreich während des Ersten Weltkriegs und in der unmittelbaren Übergangszeit von Monarchie zu Republik. Mit dem Ersten Weltkrieg wurde ein Wendepunkt einerseits im Hinblick auf die Dimensionen von Fluchtgeschehen und andererseits hinsichtlich des Umgangs mit der Flüchtlingsproblematik erreicht. Zum einen flüchteten die Menschen aktiv vor den Kampfhandlungen, zum anderen wurden sie zwangsweise evakuiert beziehungsweise deportiert. In Österreich kam eine sehr ungünstige Kompetenzteilung zwischen Militärverwaltung, Zivilverwaltung und Zivilgesellschaft zustande. Im Kriegsfall gingen die Kompetenzen der Zivilverwaltung auf die Militärverwaltung über, die in der Folge auch für den Umgang mit der Zivilbevölkerung im Kriegsgebiet zuständig war. Die Militärverwaltung evakuierte die Bevölkerung in den Aufmarschgebieten, betrieb aber unter dem Titel der »strategischen Evakuierung« auch willkürliche Deportationen. Letztere wurden insbesondere durch den Generalverdacht der Spionage und der Vermutung eines vermeintlichen, national motivierten Widerstands der lokalen Bevölkerung stark angetrieben. Die Deportierten, Evakuierten und Flüchtlinge wurden mehrheitlich in Böhmen, Mähren, der Steiermark und in Niederösterreich, insbesondere in Wien, untergebracht.

Die Versorgung der betroffenen Menschen wurde von den staatlichen Organen völlig unzureichend konzipiert. Rechtlich gesehen

30 MANASEK, JARED: Protection, Repatriation and Categorization: Refugees and Empire at the End of the Nineteenth Century. In: *Journal of Refugee Studies* 30, 2 (2017), S. 301–317, hier 310f.

übernahm der Staat vor 1917 nur die Verantwortung für die zwangsweise evakuierten oder internierten Personen. Freiwillig Geflüchtete waren in den staatlichen Fürsorgemaßnahmen nicht vorgesehen. Die zentralstaatlichen Behörden verfolgten zunächst das Konzept, dass sie zwar die Versorgung mit Unterkunft und »notwendigster Nahrung« bereitstellten, im Grunde aber nur ergänzend zur kommunalen und privaten Wohlfahrts- und Armenfürsorge agieren sollten. Die rechtlich-administrativen Kategorien erwiesen sich schon im zweiten Kriegsjahr als hinfällig, da die große Zahl der mittellosen und im Kriegsverlauf verelendeten Flüchtlinge die Behörden bewogen, diese doch in die staatliche Fürsorge einzubeziehen, obwohl kein rechtlicher Anspruch darauf bestand. Die Ressourcen für die private Hilfeleistung waren begrenzt; dennoch waren es gerade private Hilfsorganisationen und -initiativen, die die Mängel der staatlichen Flüchtlingshilfe kompensierten.

In der Konsequenz war die materielle und rechtliche Situation der Flüchtlinge und Evakuierten äußerst prekär. Hinzu kamen schon früh im Kriegsverlauf auftretende Ressentiments der ansässigen Bevölkerung, die auch in tätlichen Angriffen ihren Ausdruck fanden. Die Flüchtlinge und Vertriebenen waren in der Regel Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, denen der Staat in der Krisensituation keinen hinreichenden Schutz mehr bieten konnte. Am Ende dieser vier Jahre existierte der Staat nicht mehr, die neue Republik Deutschösterreich trat an seine Stelle und führte die Flüchtlingspolitik im selben Stil weiter. Evakuierte wurden in völlig zerstörte Landschaften rückgeführt. Flüchtlingen aus Galizien oder der Bukowina wurde die Option einer österreichischen Staatsbürgerschaft unmittelbar nach Kriegsende verwehrt. Insbesondere jüdische ehemalige Staatsbürgerinnen und Staatsbürger blieben von späteren rechtlichen Verbesserungen ausgeschlossen.

Hannelore Burger setzt sich in ihrem Beitrag mit jenen Menschen auseinander, die eben diese Erfahrung machen mussten: als Flüchtling staatenlos zu sein in einer Welt, in der der Besitz einer Staatsbürgerschaft der Schlüssel zu wichtigen existenzbestimmenden Rechten war. Das Staatsbürgerschaftsgesetz der Republik Deutschösterreich vom 5. Dezember 1918 schloss die ehemaligen Bürgerinnen und Bürger Galiziens de facto von der Option für die österreichische Staatsbürgerschaft aus. Wer die polnische Staatsbürgerschaft nicht annahm, wurde staatenlos, verlor mit dem Heimatrecht den Zugang zu sozialen

Leistungen beziehungsweise das Recht zur Ausübung bestimmter Berufe. Erst 1925 war es wieder möglich, das Heimatrecht und damit auch die Staatsbürgerschaft am Wohnort zu erwerben, was aber an das Vorhandensein finanzieller Mittel gebunden war. Wer schon zuvor arm war oder in den Jahren nach dem Krieg verarmte, konnte diese Möglichkeit folglich nicht in Anspruch nehmen. Die dauerhafte Staatenlosigkeit wurde mit Kriegsbeginn 1939 verhängnisvoll, denn die staatenlose jüdische Bevölkerung wurde sofort in Lager deportiert. Wer die NS-Herrschaft überlebte, hatte auch danach erhebliche Schwierigkeiten, die Staatsbürgerschaft der Republik Österreich zu erwerben. Das Verhängnis der Staatenlosigkeit der jüdischen ehemaligen kaiserlich-österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger weist auf den blinden Fleck des nationalstaatlich organisierten Migrationsregimes hin: Wer bereits vor dem Zweiten Krieg keine Staatsbürgerschaft der Republik Österreich erhalten hatte, konnte eine solche deshalb auch nach dem Krieg nicht *zurück*erhalten, und hatte somit weiterhin zu einer Reihe von für ein geordnetes Leben wichtigen Rechten keinen Zugang. Der Staat war schließlich der einzige Rechtsträger, der Aufenthalt und damit grundlegende wirtschaftliche und soziale Rechte verleihen konnte. Die Möglichkeit, die es in den frühneuzeitlichen Migrationsregimen noch gab, seinen Aufenthalt mit einer der vielen Partikulargewalten oder der Zentralgewalt direkt vertraglich zu regeln, bestand nicht mehr.

Dieter Bacher und Niklas Perzi geben einen Überblick über das Geschehen nach 1945, das für das globale Flüchtlingswesen seither konstituierend wurde. Sie setzen sich detailliert damit auseinander, wie die alliierte Verwaltung, die österreichischen Behörden, internationale Organisationen und die Geflüchteten und Vertriebenen interagierten. Sie untersuchen diese Verflechtungen etwa am Beispiel der obligatorischen Repatriierung der aus der Sowjetunion stammenden Displaced Persons und den Alternativen dazu, die von den alliierten Westmächte und den DPs gleichermaßen gesucht und gefunden wurden. Der Umgang mit den deutschen Vertriebenen, Flüchtlingen und Umsiedlern zeigt außerdem den Übergang von einem parteiischen Flüchtlingsbegriff, der die Angehörigen der unterlegenen Kriegspartei zunächst von der Hilfe ausschloss, hin zu einem zusehends universellen Flüchtlingsbegriff, der für die Arbeit der UN-Organen bestimmend werden sollte. Dieser universelle Ansatz war gleichzeitig auf eine Interpretation der Welt zugeschnitten, die in einen freien Westen als

Flüchtlingsziel und einen unterdrückten kommunistischen Osten als Ursprung der Fluchtbewegungen aufgeteilt war.

Maximilian Graf und Sarah Knoll setzen sich mit Österreichs Umgang mit den Flüchtlingen aus Ostblockstaaten auseinander, die von 1956 bis 1989 in Österreich ankamen, zum Teil im Land blieben, mehrheitlich aber in andere Länder weiterreisten oder in die Herkunftsländer zurückkehrten. Diesen Flüchtlingen begegnete die österreichische Bevölkerung durchwegs aufgeschlossen, konnten die Ankommenden doch positiv als Kämpferinnen und Kämpfer für ihre persönliche und politische Freiheit verstanden werden. Besonders im Zuge der Ungarnkrise engagierten sich Privatpersonen bei der Erstversorgung der Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz und später dem Bundesheer. Die österreichische Regierung verhielt sich im Sinne der Neutralität, indem sie die Bereitschaft zur Aufnahme von Flüchtlingen signalisierte, aber gleichzeitig auf diplomatischer Ebene versuchte, gute Beziehungen zu den Ausgangsländern aufrecht zu erhalten. Das offizielle Österreich positionierte sich prinzipiell als Asylland für Kommunismusflüchtlinge und bemühte sich, dass die engagierte Erstversorgung der Geflüchteten als auch österreichisches Verdienst wahrgenommen wurde. Parallel wurde stets betont, dass die Aufnahmekapazität des kleinen Österreich gering sei und die internationale Staatengemeinschaft für die dauerhafte Ansiedlung der Flüchtlinge einstehen müsse; was dann im Grunde auch passierte. Insofern wurde in diesen Fällen der Punkt nie erreicht, an dem der ethische Imperativ zur Flüchtlingshilfe (und auch das politische Kapital, das daraus geschlagen werden konnte) durch das Überhandnehmen der ökonomischen Lasten konterkariert wurde. In ihrer Analyse der öffentlichen Meinung zeigen die Autorin und der Autor auf, wie im Übergang von der Erstversorgung zur weiteren Betreuung die Stimmung gegenüber den Flüchtlingen dennoch kippte.

Der letzte Beitrag von Hasan Softić legt den Schwerpunkt auf jene Dynamik, die die Ankunft von bosnischen Flüchtlingen in der Gemeinde Enns in den 1990er Jahren auslöste, in der sich bereits seit den 1960er Jahren Arbeitsmigrantinnen und -migranten aus einem bosnischen Dorf ansässig gemacht hatten. Die Untersuchung basiert weitgehend auf Oral-History-Interviews und weicht damit ein wenig vom vorgegebenen Fragerahmen und vom vorgeschlagenen Interpretationsschema ab, das die Ebenen des ethischen und ökonomischen Dilemmas bei der Flüchtlingsunterstützung und die Ebene der

staatlichen Handlungsträger verknüpft. Wir haben den Beitrag dennoch aufgenommen, weil zu dieser letzten größeren »abgeschlossenen« Flüchtlingskrise noch kaum Forschungsergebnisse vorliegen. Zusätzlich ist die Innenperspektive auf die Wechselwirkung zwischen unterschiedlichen, friedlichen und gewaltinduzierten, Migrationsformen auf ein und dieselbe Gemeinde eine wertvolle Ergänzung zu den weitgehend auf Verwaltungsquellen und Zeitungsanalysen basierenden Beiträgen zu den historisch fernerer Flüchtlingskrisen.

Softićs Studie zu den bosnischen Flüchtlingen in Enns verweist auf die langjährigen transnationalen Beziehungen, die Arbeitsmigrantinnen und -migranten zwischen Bosnien und Österreich geknüpft hatten, wodurch die Einreise der Flüchtlinge relativ unkompliziert war und sich auf private Netzwerke stützen konnte. Die Abreise hingegen stand unter dem Vorzeichen der ethnischen Säuberungen, mit einer den Alltag bestimmenden Bedrohungssituation und einer damit einhergehenden schikanösen Enteignung der Flüchtenden. Trotz des erlittenen ökonomischen Schadens ermöglichte das bestehende Netzwerk aus Verwandten und Bekannten am Migrationsziel offenbar, wirtschaftlich und sozial rasch Fuß zu fassen. Innerhalb der bosnischen Community in Österreich löste die Ankunft von zeitweise doppelt so vielen Flüchtlingen wie ansässigen Arbeitsmigrantinnen und -migranten jedoch Konflikte aus. Der Krieg hatte insbesondere Auswirkungen auf zwei Identitätsaspekte innerhalb der Community. Erstens wurde Nationalismus attraktiv, insbesondere bei den bereits länger in Österreich Ansässigen, der auch nach dem Krieg nicht verschwand, sich vielmehr in einen ausgeprägten bosnischen (Lokal-) Patriotismus wandelte. Zweitens wurde die – zuvor eher wenig bedeutsame – Religionsausübung wichtiger, was sich in der Gründung eines recht aktiven Moscheevereins manifestierte. Auch hier schlug sich der neue Patriotismus nieder, indem als spezifisch bosnisch konnotierte Glaubensformen kultiviert wurden.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Überblick der einzelnen Beiträge aus der Perspektive der diskutierten Migrationsregime zeigt, dass die österreichischen Beispiele der Flüchtlingsaufnahme weitgehend den Idealtypen entsprechen. Die forcierte Ansiedlungspolitik im 18. Jahrhundert, die Flüchtlinge als Chance betrachtete, entspricht klar dem patrimonial-imperialen frühneuzeitlichen Migrationsregime. Das darauffolgende Beispiel der

Revolutionsflüchtlinge in den Habsburgischen Ländern wiederum weist bereits bedeutende Züge des territorialstaatlichen Migrationsregimes auf. Die Welt ist schon in Veränderung begriffen und die Reaktion der zentralstaatlichen Behörden darauf ist stark reglementierend und kontrollierend; die Organisation der materiellen Bedürfnisse hingegen liegt noch im Bereich der lokalen Partikulargewalten. Bemerkenswert ist auch, dass die Ankunft der Revolutionsflüchtlinge in Österreich – wiewohl ausgelöst durch das paradigmatische Ereignis der beginnenden politischen Moderne – in Begriffen der alten, das Fluchtverständnis der Frühen Neuzeit prägenden Glaubensmigration verstanden werden konnte, zumal sich unter den Geflüchteten eine überproportional hohe Zahl an Geistlichen befand.

Das zeitlich folgenden Beispiel der Aufnahme jüdischer Pogromflüchtlinge an der galizischen Grenze ist im Vergleich zur nur kurz zuvor stattgefunden bosnischen Flüchtlingskrise besonders aufschlussreich. In den 1870er und 1880er Jahren hatte Österreich schon die für das Jahrhundert prägenden politischen und sozioökonomischen Veränderungen durchgemacht. Am Beispiel der Versorgung der jüdischen Flüchtlinge sehen wir einen modernen Nachtwächterstaat, der die verwaltungstechnischen und außenpolitischen Kernaufgaben wahrnimmt, aber die kostenintensive Versorgung einer bereits etablierten Zivilgesellschaft überträgt – und in diesem Fall auch übertragen kann. Ganz anders in der bosnischen Flüchtlingskrise der 1870er Jahre: Hier agiert das offizielle Österreich in einer Variante des alten, patrimonial-imperialen Modells und bietet aus strategischen Motiven staatsfinanzierte Flüchtlingshilfe an.

Im Beispiel der Flüchtlingskrise des Ersten Weltkriegs sehen wir eine Eskalation dieser Diskrepanz. Staatliche Agenden wurden von der Militär- und der Zivilverwaltung wahrgenommen, wobei diese nicht abgestimmt agierten. Die Militärbehörden trieben in einem Klima des Spionage- und Illoyalitätsverdachts und einer durch den Krieg bedingten Machtfülle die Fluchtbewegungen und Deportationen zusätzlich voran. Die zivilen Behörden versuchten zunächst, die Versorgung der Deportierten in Lagern zu organisieren und die Versorgung der auf Eigeninitiative Geflüchteten an die Gemeinden und ethno-konfessionellen Organisationen zu delegieren.

Die folgenden Beispiele der staatenlosen ehemaligen Galizianerinnen und Galizianer sowie der Flüchtlinge, Vertriebenen und Displaced Persons ist in das neue Migrationsregime der nationalstaatlichen

Organisation seit der Neuordnung Europas nach dem Ersten Weltkrieg einzuordnen. Beide Beispiele zeigen die ungeheuren humanitären Kosten, die mit dem Versuch einherging, ethnisch homogene Nationalstaaten zu schaffen. Die nationalstaatliche Gliederung der Welt hat ihr Gegenüber in den internationalen Organisationen, die die Nachkriegsordnung überwachen und eine nichtkriegerische Lösung für Probleme zwischen den Staaten ermöglichen sollen. Ein solches Problem waren die massenhaften Zahlen von Flüchtlingen, die im Gefolge beider Weltkriege auftraten.

In der englischsprachigen Flucht- und Vertreibungsforschung wird ab der Zwischenkriegszeit der Begriff *refugee regime* beziehungsweise in der zweiten Jahrhunderthälfte aufgrund der immer vielschichtiger werdenden institutionellen Verflechtungen der Terminus *refugee regime complex* für das national-internationale Institutionengefüge geprägt. Paradigmatisch zeigen die Aufsätze von Burger sowie Bacher und Perzi, wie durch die nationalstaatliche Ordnung der Welt durch Flüchtlinge ein internationales Problem entsteht, das materiell dennoch national gelöst werden muss. Die auf zwischenstaatlicher Ebene entwickelten Lösungsansätze werden in einer von nationalstaatlichen Interessen geleiteten Politik nicht immer mitgetragen. Das liegt daran, dass Regierungen häufig betonen, nicht die prinzipielle Verantwortung für eine – potenzielle oder faktische – Elendsbevölkerung zu tragen, selbst wenn sie bereits aufgrund deren faktischer Anwesenheit ad hoc Versorgungsmaßnahmen setzen. Dadurch entstehen Situationen der dauerhaft provisorischen Existenz, der ein Teil der Flüchtlinge seither immer wieder ausgesetzt war. Dieses Flüchtlingsdilemma zeigt sich folglich als Effekt des modernen nationalstaatlichen Migrationsregimes. Das heißt nicht, dass es provisorische Existenzen aufgrund von Flucht und Vertreibung in früheren Perioden nicht gegeben hätte, aber sie hatten ihren Interpretationsrahmen im Begriff von Armut und Elend und ihre Bewältigung in einem lokalen Rahmen.

Mit der Durchsetzung sozialstaatlicher Strukturen, einem Prozess der in etwa von 1880 bis in die 1970er Jahre dauerte, wurde das Risiko von Armut und Elend in Österreich für die Staatsbürgerinnen und Staatsbürger entschieden verringert. Zunächst bestand seit dem Staatsgrundgesetz von 1867 in Österreich mit dem Staatsbürgerschaftsrecht und dem Heimatrecht eine Parallelstruktur, die zwei unterschiedlichen Rechtssphären zugeordnet war. Die Staatsangehörigkeit regelte den Zugang zu vor allem politischen Rechten und den generellen

Schutz der bürgerlichen Freiheiten. Die Zuständigkeit gemäß dem Heimatrecht regelte wiederum die sozialrechtliche Stellung einer Person durch die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, also die Frage, welche Stelle im Verarmungsfall für ihre Versorgung aufzukommen habe. Genau diese Zuständigkeit erwies sich für die Chancen von Flüchtlingen in Folge des Ersten Weltkriegs als besonders relevant.³¹ Zumindest in der Periode der etablierten und sich etablierenden Sozialstaaten bedeutete die Situation, zwischen Kompetenzsphären des national-internationalen Flüchtlingsregimes zu geraten, nunmehr ein vorrangiges Armutsrisiko.

Die sozialrechtliche Organisationsform, die in Österreich in der Zweiten Republik etabliert wurde, bindet staatliche Fürsorgeansprüche an Erwerbsarbeit. Für Flüchtlinge im weitesten Sinne war nunmehr der Zugang zum Arbeitsmarkt das zentrale Privileg, das sie vor Armut bewahren sollte. Dementsprechend wurde dieser Zugang etwa in den frühen 1950er Jahren vehement verteidigt. Die Genfer Flüchtlingskonvention fordert eine uneingeschränkte Zulassung zum Arbeitsmarkt nach drei Jahren Anwesenheit, davor hingegen eine diesbezügliche Gleichstellung mit anderen ausländischen Staatsbürgern.³² Für alle, die einen solchen Status entweder noch nicht hatten oder per Definition davon ausgeschlossen waren, war diese Hürde daher hoch relevant für die Eingliederung in jene Gesellschaft, in der sie sich aufhielten. Wurde in den 1920er Jahren die Flüchtlingsproblematik als eine wirtschaftliche Frage gesehen, die über Beschäftigungs- und Betriebsansiedelungsaktionen gelöst werden konnte, so trat mit der Flüchtlingskonvention von 1951 eine neue, politisch definierte Auffassung hinzu. Die Nachfrage nach Arbeitskraft aufgrund der Nachkriegskonjunktur ab der zweiten Hälfte der 1950er Jahre erlaubte einen Flüchtlingsdiskurs, der von der ökonomischen Problematik absehen und auf die politische Flüchtlingseigenschaft fokussieren konnte.

31 BURGER, HANNELORE, WENDELIN, HARALD: Vertreibung, Rückkehr und Staatsbürgerschaft. Die Praxis der Vollziehung des Staatsbürgerschaftsrechts an den österreichischen Juden. In: KOLONOVITS, DIETER, BURGER, HANNELORE, WENDELIN, HARALD (Hg.): Staatsbürgerschaft und Vertreibung (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, 5) (Wien 2004) S. 239–477, hier S. 257–259.

32 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, Kapitel III, Artikel 17.

Dass etwa die Fluchtmigration aus den Ländern des zerfallenden Jugoslawien relativ wenig unter einem wirtschaftlichen Aspekt wahrgenommen wurde, dürfte mit der seit Jahrzehnten etablierten Arbeitsmigration aus diesen Ländern nach Österreich zusammenhängen, auch wenn in den 1990er Jahren die sogenannte Gastarbeiteranwerbung als migrationspolitisches Instrument bereits der Vergangenheit angehörte. Gleichwohl dürfte die Unterscheidung zwischen »echten« und »Wirtschaftsflüchtlingen« gerade im Kontext der jugoslawischen Zerfallskriege in den Diskurs der internationalen Flüchtlingspolitik Eingang gefunden haben.³³ Seither haben sich die Bedingungen der globalisierten Wirtschaft ebenso wie Arbeitswelt und Sozialstaat in Österreich und in Europa grundlegend gewandelt. Durch die Wohlstandsdifferenzen innerhalb Europas und den Wandel von Arbeitswelt und Sozialstaat kommen neue Armutrisiken hinzu, während Flucht und andere irreguläre Migrationsformen, nicht mehr nur aus Nachbarländern, sondern aus Krisenregionen weltweit, weiterhin bedeutend bleiben. Eine Untersuchung des Mediendiskurses im Zuge der Flüchtlingskrise von 2015 zum Begriff der »Obergrenze« zeigt die Aktualität der Diskrepanz zwischen humanitärem Imperativ und ökonomischem, einzelstaatlichem Interesse. Die Befürworter der Obergrenze bedienen sich einer Sprache der ökonomischen und sicherheitspolitischen Faktizität (»konkret«, »klar« »faktisch«, »Kapazitätsgrenze«), die Gegner einer Sprache des moralischen Appells (»wir müssen«, »gemeinsam«, »menschlich«, »europäische Lösung«).³⁴ Das Dilemma scheint historisch konstant. Wie Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft und die Geflüchteten diesmal damit umgehen, wird die Zukunft weisen.

ENTSTEHUNG DIESES BANDES UND DANK

Dieses Buch entstand in Folge eines vom *Institut für Neuzeit- und Zeitgeschichtsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften*, dem *Institut für Migrationsforschung* und dem *Institut für die Wissenschaft vom Menschen* veranstalteten und von *Wien Kultur* (MA 7)

33 SCHUSTER, LIZA: Unmixing Migrants and Refugees. In: TRIANDAPHYLIDU: Routledge Handbook, S. 207–303, hier S. 299.

34 RHEINDORF, MARKUS, WODAK, RUTH: Borders, Fences, and Limits – Protecting Austria from Refugees: Metadiscursive Negotiation of Meaning in the Current Refugee Crisis. In: *Journal of Immigrant & Refugee Studies* (2017), S. 1–24.

und dem *Zukunftsfonds der Republik Österreich* mitfinanzierten Symposiums. Es fand am 30. September 2016 unter dem Titel »Flüchtlingskrisen. Nichts Neues in Österreich« statt. An der Tagungs- und Programmkonzeption waren neben dem Herausgeber und der Herausgeberin weiters Daniela Angetter, Wladimir Fischer-Nebmaier, Maximilian Graf, Sarah Knoll, Stefan Malfer, Irene Nawrocka, Niklas Perzi und Hildegard Schmoller beteiligt. Ein solcher Sammelband lebt natürlich in erster Linie von den Beiträgen der Autorinnen und Autoren, die ihre Vorträge dankenswerter Weise zügig verschriftlicht und die Kommentare und Anregungen aus den Gutachten rasch eingearbeitet haben – den zwölf anonymen Gutachterinnen und Gutachtern sei an dieser Stelle ebenfalls gedankt. Unser Dank geht ebenfalls an Anne Unterwurzacher, die das Manuskript der Einleitung gelesen und wertvolle Hinweise gegeben hat. Der Übersetzerin Jane Beham, den Lektorinnen Nikola Langreiter und Laura Hörner sowie dem Mandelbaum Verlag sei abschließend ebenfalls noch gedankt.

Wien im Juli 2017

LITERATURVERZEICHNIS:

- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, Artikel 1, A 2. http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf (abgerufen am 14. Juni 2017).
- BADE, KLAUS J., EMMER, PIETER C., LUCASSEN, LEO, OLTMER, JOCHEN (Hg.): Enzyklopädie Migration in Europa: vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Paderborn 2010).
- BARNETT, MICHAEL: Refugees and Humanitarianism. In: FIDDIAN-QASMIYEH, LOESCHER, LONG, SIGONA (Hg.): *The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies* (Oxford 2014), S. 241–251.
- BETTS, ALEXANDER: Global Governance and Forced Migration. In: TRIANDAPHYLIDU, ANNA (Hg.): *Routledge Handbook of Immigration and Refugee Studies* (London 2016), S. 312–319.
- BLACK, RICHARD: Fifty Years of Refugee Studies: From Theory to Policy. In: *International Migration Review*, 35, 1 (2001), S. 57–78.
- BURGER, HANNELORE, WENDELIN, HARALD: Vertreibung, Rückkehr und Staatsbürgerschaft. Die Praxis der Vollziehung des Staatsbürgerschaftsrechts an den österreichischen Juden. In: KOLONOVITS, DIETER, BURGER, HANNELORE, WENDELIN, HARALD: *Staatsbürgerschaft und Vertreibung (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, 5)* (Wien 2004), S. 239–477.

- EASTON-CALABRIA, EVAN ELISE: From Bottom-Up to Top-Down: The ›Pre-History‹ of Refugee Livelihoods Assistance from 1919 to 1979. In: *Journal of Refugee Studies*, 28, 3 (2015), S. 412–436.
- ELIAS, NORBERT, SCOTSON, JOHN L.: *Etablierte und Außenseiter* (Frankfurt a. Main 1990).
- FIDDIAN-QASMIYEH, ELENA, LOESCHER, GIL, LONG, KATY, SIGONA, NANDO, (Hg.): *The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies* (Oxford 2014).
- GATRELL, PETER: *The Making of the Modern Refugee* (Oxford 2015).
- GIBNEY, MATTHEW J.: Political Theory, Ethics, and Forced Migration. In: FIDDIAN-QASMIYEH, ELENA, LOESCHER, GIL, LONG, KATY, SIGONA, NANDO, (Hg.): *Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies* (Oxford 2014), S. 48–59.
- GOODWIN-GILL, GUY S.: The International Law of Refugee Protection. In: FIDDIAN-QASMIYEH, ELENA, LOESCHER, GIL, LONG, KATY, SIGONA, NANDO, (Hg.): *The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies* (Oxford 2014), S. 36–47.
- HOERDER, DIRK, LUCASSEN, JAN, LUCASSEN, LEO: Terminologien und Konzepte in der Migrationsforschung. In: BADE, KLAUS J., EMMER, PIETER C., LUCASSEN, LEO, OLTMER, JOCHEN (Hg.), *Enzyklopädie Migration in Europa vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart* (Paderborn 2010), S. 28–53.
- KULISHER, ALEKSANDR MIKHAILOVICH, KULISCHER, EUGENE MIHAILOVICH: *Kriegs- und Wanderzuege: Weltgeschichte als Voelkerbewegung* (Berlin 1932).
- LUKOVIC, JOVICA: ›Cultivierung des wüsten Landes‹: Habsburger Akkulturationspolitik im Banat und die Beharrungskräfte der naturalen Ökonomie (1718–1778). In: LANDSTEINER, ERICH, LANGTHALER, ERNST, GARSTENAUER, RITA (Hg.): *Land-Arbeit. Arbeitsbeziehungen in ländlichen Gesellschaften Europas (17. bis 20. Jahrhundert)* (Innsbruck 2010), S. 36–65.
- LOESCHER, GIL: UNHCR's Origins and Early History: Agency, Influence, and Power in Global Refugee Policy. In: *Refuge*, 33, 1 (2017), S. 77–86.
- MANASEK, JARED: Protection, Repatriation and Categorization: Refugees and Empire at the End of the Nineteenth Century. In: *Journal of Refugee Studies* (2017), S. 301–317.
- MARRUS, MICHAEL: *The Unwanted. European Refugees in the 20th Century* (New York 1987).
- NIGGEMANN, ULRICH: Migration in der Frühen Neuzeit. Ein Literaturbericht. In: *Zeitschrift für Historische Forschung*, 43, 2 (2016), S. 293–321.
- ORCHARD, PHIL: The Dawn of International Refugee Protection: States, Tacit Cooperation and Non-Extradition. In: *Journal of Refugee Studies*, 32, 4 (2016), S. 282–300.
- OLTMER, JOCHEN: *Migration im 19. und 20. Jahrhundert* (München 2013).
- OLTMER, JOCHEN: Einleitung: Staat im Prozess der Aushandlung von Migration. In: DERS. (Hg.): *Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert* (Berlin 2016), S. 1–42.
- OLTMER, JOCHEN (Hg.): *Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert* (Berlin 2016).

- PAPAGIANNI, GEORGIA: Asylum in the Twenty-first Century: Trends and Challenges. In: TRIANDAPHYLLIDU, ANNA (Hg.): Routledge Handbook of Immigration and Refugee Studies (London 2016), S. 320–329.
- PLEINEN, JENNY: Demokratie, Nationalstaat und Europäische Einigung: die politische und rechtliche Stellung von Fremden im Zeitalter der Extreme. In: RAPHAEL, LUTZ, COKUN, ALTAY (Hg.): Fremd und rechtlos? Zugehörigkeitsrechte Fremder von der Antike bis zur Gegenwart (Köln 2014), S. 331–358.
- RAPHAEL, LUTZ, COKUN, ALTAY: Inklusion und Exklusion von Fremden und die Relevanz von Recht und Politik – Eine Einführung. In: DIES. (Hg.): Fremd und rechtlos? Zugehörigkeitsrechte Fremder von der Antike bis zur Gegenwart (Köln 2014), S. 9–56.
- RHEINDORF, MARKUS, WODAK, RUTH: Borders, Fences, and Limits – Protecting Austria From Refugees: Metadiscursive Negotiation of Meaning in the Current Refugee Crisis. In: Journal of Immigrant & Refugee Studies (2017), S. 1–24.
- SCHERR, ALBERT, ÇIDEM, INAN: Flüchtlinge als gesellschaftliche Kategorien und als Konfliktfeld: Ein soziologischer Zugang. In: GHADERI, CINUR, EPPENSTEIN, THOMAS (Hg.): Flüchtlinge Multiperspektivische Zugänge (Wiesbaden 2017), S. 129–146.
- SCHUNKA, ALEXANDER: Konfession, Staat und Migration in der Frühen Neuzeit. In: OLTMER, JOCHEN (Hg.): Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert (Berlin 2016), S. 117–169.
- SCHUSTER, LIZA: Unmixing Migrants and Refugees. In: TRIANDAPHYLLIDU, ANNA (Hg.): Routledge Handbook of Immigration and Refugee Studies (London 2016), S. 207–303.
- SIMPSON, JOHN HOPE: The Refugee Question (Oxford 1940).
- SKRAN, CLAUDENA, DAUGHTRY, CARLA N.: The Study of Refugees Before »Refugee Studies«. In: Refugee Survey Quarterly, 26, 3 (2007), S. 15–35.
- TIEDEMANN, PAUL: The Ambivalence of Current Refugee Law Between Solidarity with »Friends« and Solidarity with »Human Beings«. In: Journal of Human Rights and Social Work, 1, 4 (2016), S. 175–183.